

# VERJÄHRUNGSFRISTEN VON EFFEKTEN UND COUPONS

## BELGISCHER STAATSANLEIHEN

Die vom Föderalen öffentlichen Dienst Finanzen festgelegten Verjährungsbestimmungen für die Auszahlung von Effekten und Coupons belgischer Staatsanleihen lauten folgendermaßen:

- Die Zinsen auf Inhaberpapiere von Staatsanleihen (Coupons und Zinsen, die im Mantel enthalten sind) verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab Fälligkeit. Ein am 04.03.2001 fälliger Coupon kann folglich bis zum **03.03.2006** ausgezahlt werden und ist ab dem 04.03.2006 wertlos.
- Das Kapital der Inhaberwertpapiere von Staatsanleihen verjährt nach Ablauf von dreißig Jahren ab dem Fälligkeitstag. Ein am 15.06.1976 fälliges Wertpapier kann dementsprechend bis zum **14.06.2006** ausgezahlt werden und ist ab dem 15.06.2006 wertlos.

Für diese allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. Die Zinsen der beiden im Folgenden genannten Wachstumsanleihen verjähren nicht nach 5 Jahren, sondern erst nach 30 Jahren, zusammen mit dem Kapital:
  - BE0000277831 Belgische Anleihe 8% 1994-2001
  - BE0000281874 Belgische Anleihe 7,75% 1995-2000
2. Effekten und Coupons, die verjährt sind, weil sie in einem gesperrten Banktresor aufbewahrt wurden (im Rahmen eines Nachlasses, einer Pfändung etc.), können auf Antrag und auf Vorlage der notwendigen Belege noch zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
3. Sollte der letzte Fälligkeitstermin kein Bankwerktag sein, wird er auf den nächsten folgenden Bankwerktag verschoben. Ein konkretes Beispiel: Coupons bzw. Effekten, deren letzter Fälligkeitstag der 03.12.2005 ist, können bis einschließlich 05.12.2005 zum Inkasso eingereicht werden, da der 03.12.2005 auf einen Samstag fällt.

### **Einreichung bei der BNB durch die Banken**

Effekten und Coupons, die am letzten Fälligkeitstag oder kurz davor durch die Banken ausgezahlt werden, müssen **spätestens 15 Tage** nach dem letzten Fälligkeitstermin bei der Belgischen Nationalbank zum Inkasso eingereicht werden. Bei dieser Abgabe muss die auszahlende Bank durch einen Beleg oder eine ehrenwörtliche Erklärung bestätigen, dass die Wertpapiere spätestens am letzten Fälligkeitstag bei ihr eingereicht wurden.